

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(gültig ab Oktober 2005)



I. Geltungsbereich

1. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Angebote, Lieferung und Leistungen sowie für alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen entstehen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen im Einzelnen nicht ausdrücklich widersprechen. Wird auf ein Schreiben des Bestellers oder eines Dritten Bezug genommen, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf sie verweist, liegt darin kein Anerkenntnis dieser Bedingung.

II. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Lieferzeit, und Liefertermin freibleibend und für uns unverbindlich. Angebotunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Auskünfte, Empfehlungen, Angebote und Vereinbarungen unserer Mitarbeiter sowie vertragliche Nebenabreden, Vorbehalte und sonstige, rechtsverbindlichen Erklärungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Bei Lieferung von Mustern und Proben gelten Eigenschaften des Modells oder der Probe nicht als zugesichert.

4. Unsere Preise sind freibleibend und gelten ausschließlich für den Bedarf innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Es werden stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise fakturiert. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

III. Lieferung

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Standort Düsseldorf.

2. Wir behalten uns die Wahl der Versandart und des Versandweges vor. Wir liefern einschließlich Verpackung mittels des günstigsten Versandweges auf Rechnung des Bestellers.

3. Die Liefermenge wird verbindlich nach unserer Wahl nach der handelsüblichen Methode festgestellt. Sollte in der Bestellung von unseren Verpackungseinheiten abgewichen werden, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung vor. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferung der verkauften Menge gelten als Vertragserfüllung.

IV. Gefahrenübergang

1. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn wir die Frachtkosten tragen. Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, sobald die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person ordnungsgemäß übergeben ist. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

2. Die Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware geht mit der Bereitstellung zur Abholung, spätestens mit der Beladung in das Transportmittel, auf den Kunden über. Wir sind nicht verpflichtet, dem Kunden die Bereitstellung ausdrücklich mitzuteilen.

3. Verzögert sich die Lieferung/Abholung, die der Kunde zu vertreten hat, so hat er die Kosten der Lagerhaltung und die Gefahr des zufälligen Untergangs zu tragen.

V. Verpackung

1. Für Standardverpackungen wird dem Besteller kein besonderes Entgelt berechnet. Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt ausschließlich in unseren Werken. Die Kosten für den Transport von Verpackungen zu den Rücknahmestellen trägt der Besteller.

2. Wird eine Sonderverkaufs-, Transport- oder Umverpackung gewünscht, so hat der Besteller die Kosten für diese zu tragen. Mit dem Wunsch nach Sonderverpackungen wird der Lieferer von allen rechtlichen Verpflichtungen freigestellt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen, auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen.

2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht uns gegenüber in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

3. Die Forderung des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar unabhängig, ob die Ware an einen oder mehreren Abnehmern weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Werts der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

4. Wir ermächtigen die Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Rücknahme stellt einen Rücktritt vom Vertrag nur dar, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Über Pfändungen oder eine andere Beeinträchtigung der Vorbehaltsware und der an uns abgetretenen Forderung durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

8. Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Sind in diesem Zusammenhang irgendwelche Handlungen des Bestellers erforderlich, ist der Besteller auf unser Verlangen zur Vornahme dieser Handlungen auf seine Kosten verpflichtet.

VII. Mängelrüge

1. Der Besteller hat bei Ware und Verpackung alle offensichtlichen und erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschmengen unverzüglich nach Ablieferung, in jedem Fall aber vor Weiterverkauf binnen 6 Tagen, im kaufmännischen Verkehr i.S.d. § 24 AGB unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht spätestens am sechsten Tag nach Eingang der Ware oder, wenn der Mangel bei der unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war, spätestens am sechsten Tag nach Entdeckung des Mangels schriftlich oder in Fernkopie bei uns eingegangen ist.

2. Der Kunde hat Transportschäden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren.

3. Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über etwaige Rügen, verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei.

VIII. Gewährleistung

1. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl die gerügte Ware nachbessern oder kostenfreien Ersatz liefern. Sollte unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

2. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen vorherigen Einverständnis zurückgeschickt werden.

3. Auf Schadensersatz wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haften wir unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

a) Soweit es für die Haftung aus einem anderen Rechtsgrund als den §§ 463, 480 Abs. 2 635 BGB auf unser Verschulden ankommt, haften wir nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Abschnitts IX. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen. (Haftung auf Schadensersatz)

b) Bei Eigenschaftszusicherungen, welche den Besteller gegen das Risiko etwaiger Mangelgeschäden absichern soll, haften wir nur für den voraussehbaren Schaden im Sinne von Abschnitt IX. Ziffer 3, Buchstabe a) dieser Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen.

4. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

IX. Haftung auf Schadensersatz

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Grund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung bei Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt.

2. Wir haften nicht:

a) Im Fall leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

b) Im Fall grober Fahrlässigkeit unserer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Tötung oder Verletzung von Körper und Gesundheit.

3. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung ausgeschlossen:

a) Für Schäden, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung weder vorausgesehen haben noch unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt

waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen;

b) für entfernt liegende Schäden, dass heißt Schäden, die nicht an dem gelieferten Produkt oder an Personen oder an Sachen auftreten, die hiermit unmittelbar in Berührung kommen, insbesondere auch reine Vermögensschäden;

c) für solche Schäden, bei denen der zum Schaden führende Geschehensablauf vom Besteller beherrscht werden kann und deren Eintritt der Besteller bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte vermeiden können.

Der Haftungsausschluss für diese Schäden gilt jedoch nicht, soweit wir wegen Vorsatzes oder wegen grober Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten haften, in den Fällen der Buchstaben a) und b) darüber hinaus auch nicht, soweit es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

4. Im Falle einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung oder unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in die jeweilige Police zu gewähren.

5. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß diesem Abschnitt IX. gelten im gleichen Umfang für eine persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6. Die Regelung zu Eigenschaftszusicherungen in Abschnitt VIII. Ziffer 3 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

X. Zahlung

1. Unsere Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum dürfen 2% Skonto vom Rechnungsbetrag gekürzt werden.

2. Befindet sich der Besteller im Verzug, so hat er vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von uns zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungen des Käufers werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und mit dem Überschuss auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet.

5. Wenn wir Wechsel oder Schecks annehmen, so nur erfüllungshalber und vorbehaltlich Diskontierungsmöglichkeiten gegen sofortige Vergütung aller Spesen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln oder Schecks sind wir nicht verpflichtet.

6. Unsere Mitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder zu sonstigen Verfügungen berechtigt.

XI. Warenzeichen

Unter den geschützten Warenzeichen der von uns vertriebenen Waren dürfen keine Ersatzprodukte angeboten werden. Ebenso sind vergleichende Hinweise auf Ersatzansprüche in Preislisten, Angeboten, auf Etiketten usw. nicht statthaft.

XII. Datenverarbeitung

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus der Geschäftsbeziehung nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zweck der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten weiterzugeben.

XIII. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem zwischen im Inland ansässigen Inländern anwendbaren Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere gilt das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 nicht.

2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort. Erfüllungsort für die dem Käufer obliegenden Verpflichtungen, auch für die Zahlung, ist Düsseldorf.

3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller aus unserer Geschäftsbeziehung ist Düsseldorf. Für Klagen gegen uns ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand. Die gesetzlichen Vorschriften über abschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

XIV. Sonstiges

1. Die Überschriften in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.

2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.